



Hinweise zur Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland

Stand: 21.05.15

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Allgemeines

- Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister des zuständigen Standesamts beurkundet werden.
- Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat die Person Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich eine der antragsberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte keiner dieser Fälle zutreffen, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.
- Eine Frist für die Registrierung der Geburt gibt es nicht.
- Der ausgefüllte Antrag wird mit den erforderlichen Anlagen von der zuständigen Auslandsvertretung an das jeweilige Standesamt in Deutschland übersandt. Die Unterschriften beider Eltern müssen beglaubigt werden. Es müssen daher beide Eltern persönlich bei der Auslandsvertretung vorsprechen.
- Eine Namenswahl für das Kind wird nötig, wenn Mutter und Vater des Kindes keinen Ehenamen nach deutschem Recht tragen. Sind die Eltern beide deutsche Staatsangehörige, dann wird die Namensbestimmung für das Kind im ersten Abschnitt (§§ 1617/1617b BGB) auf der dritten Seite des Antragsformulars durchgeführt, ist einer der beiden Eltern anderer Staatsangehörigkeit, kann zusätzlich eine Rechtswahl getroffen werden (dritter Abschnitt, Art. 10 (3) EGBGB), dabei besteht die Wahl zwischen den Heimatrechten der Eltern.

Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente sind neben dem Antragsformular im **Original + 2 Kopien** vorzulegen:

- Kongolisische **Geburtsurkunde des Kindes**
- ggf. **Heiratsurkunde der Eltern**
- **Reisepässe der Eltern**, bei Ausländern Aufenthaltstitel (Visum)



- **Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters**
- Bei nichtehelicher Geburt zusätzlich ein Nachweis einer wirksamen **Vaterschafts-
anerkennung** (und Zustimmungserklärung der Mutter)

Die mitgebrachten Kopien werden bei Vorlage der Originale gegen Gebühr in der Botschaft für Sie beglaubigt.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen von einem **offiziell anerkannten Übersetzer** übersetzt werden. Zusätzlich kann eine anwaltliche Urkundenüberprüfung der vorgelegten Dokumente erforderlich werden (siehe gesondertes Merkblatt).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht abschließend ist und das zuständige Standesamt noch weitere Unterlagen nachfordern kann.

Gebühren

Bei Ihrem Termin in der Botschaft werden folgende Gebühren fällig:

- 25,- € für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Formular
- 10,- € für die Beglaubigung der Kopien der einzureichenden Personenstandsunterlagen

Die Gebühr kann **nur bar und in Euro** entrichtet werden.

Hinzu kommen die Gebühren des Standesamtes für die Beurkundung der Geburt und die Ausstellung beantragter Geburtsurkunden. Diese werden je nach Bundesland festgesetzt und können daher unterschiedlich sein. Das Standesamt I in Berlin erhebt beispielsweise folgende Gebühren:

- Die Eintragung im Geburtenregister: 60,- €. Dieser Betrag erhöht sich um 20,-€, wenn ausländisches Recht zu beachten ist (Rechtswahl).
- Für die Geburtsurkunde 10,-€, für jede weitere gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde 5,-€
- Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür nach Antragstellung eine entsprechende Benachrichtigung mit den Kontodaten des Standesamtes. Die Gebühren des Standesamtes können nicht bereits in der Botschaft bezahlt werden.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer variiert von Standesamt zu Standesamt.

Aufgrund der zunehmenden Antragszahlen bitten wir um Verständnis, dass die Bearbeitungszeit bei Einschaltung des Standesamtes I in Berlin **bis zu 3 Jahre** betragen kann und die Botschaft keinen Einfluss darauf hat. Auch andere Standesämter haben zunehmend lange Bearbeitungszeiten.